



## **Masseurin und medizinische Bademeisterin**

## **Masseur und medizinischer Bademeister**

### **Hinweise zum Ermächtigungsverfahren zur Durchführung des Anerkennungspraktikums nach bestandener staatlicher Prüfung**

Das Anerkennungspraktikum (800 Mindeststunden) ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikant\*innen ermächtigten Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen\* unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters/einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder alternativ eines Krankengymnasten/ einer Krankengymnastin oder eines Physiotherapeuten / einer Physiotherapeutin abzuleisten.

In der beaufsichtigten praktischen Ausbildung sollen die Praktikant\*innen alle für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Lehrgang vermittelt wurden, vertiefen, weiterentwickeln und lernen, sie in der praktischen Arbeit anzuwenden.

Praxisanleiter\*innen sind während der gesamten praktischen Ausbildung direkte Ansprechpartner für die Praktikanten und für die fach- und sachgerechte Ausbildung und deren Qualitätssicherung verantwortlich.

\*Als „andere geeignete Einrichtungen“ im Sinne des Gesetzes gelten

- Rehabilitationseinrichtungen
- Therapiezentren



- Krankenhäuser
- Kliniken
- Alten-und Pflegeheime
- Kur- und Bädereinrichtungen.

Eine Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten setzt voraus, dass die Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtungen über

- a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Zahl und Art,
- b) eine ausreichende Anzahl Masseur und medizinische Bademeister, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten,
- c) ausreichende notwendige Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- d) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung,
- e) eine Kassenzulassung (nicht zwingend erforderlich),
- f) eine Bestätigung des zuständigen Gesundheitsamtes betreffend die ordnungsgemäße Anmeldung der Einrichtung,
- g) eine positive Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Einhaltung der Hygienevorschriften

verfügen.

Eine Ermächtigung ist **standortbezogen** und gilt nicht für mögliche weitere vom Antragsteller betriebene Einrichtungen.

Das Anerkennungspraktikum hat gem. Anlage 1(zu § 1 Abs. 1) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der praktischen Ausbildung folgende Bereiche zu umfassen:

1. Klassische Massagetherapie
2. Reflexzonentherapie
3. Sonderformen der Massagetherapie



4. Übungsbehandlungen im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren
5. Elektro-, Licht –und Strahlentherapie
6. Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie

Zu Punkt 6 gilt folgendes:

Nach derzeitigem Stand der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist es erforderlich, dass die Einrichtung/Praxis über eine Bäderabteilung oder mindestens über ein Bewegungsbad verfügt. Ist dies nicht der Fall, kann dieser erforderliche Teil der praktischen Ausbildung auf der Basis einer Kooperation in einer anderen entsprechend ausgestatteten Einrichtung durchgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 3 und 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie MPhG vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1084) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 u. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister – MB-APrV sowie Anlage 1 zu Artikel 1 §1 Abs. 1, Buchstabe B MB-APrV.

Für die Erteilung einer Ermächtigung wird eine Verwaltungsgebühr von derzeit 52 Euro erhoben.

Stand: Januar 2022